

V. Fazit: Das Gesetz in der Predigt

Neue Perspektiven für die Schleiermacher-Forschung und Homiletik der Gegenwart

Es gibt viele Möglichkeiten, gesellschaftlich über Recht und Gesetz zu kommunizieren. Ein besonderer und wichtiger Ort ist der Gottesdienst mit der Predigt, auch wenn dies sowohl in der Schleiermacherforschung als auch in der Homiletik der Gegenwart in Vergessenheit geraten ist. Dabei ist die religiöse Rede vom Gesetz für die moderne Gesellschaft elementar, weil diese Form der Rechtskommunikation mit ihrem Geschichts- und Transzendenzbezug die gesellschaftliche Rechtskommunikation bereichert und weil es lebensdienlich ist. Die religiöse Rede vom Gesetz ermöglicht eine besondere Form der Lebensorientierung. Das Predigtkorpus Friedrich D. E. Schleiermachers, der oft als »erster moderner Theologen der protestantischen Tradition«¹ bezeichnet wird, zeigt das in eindrucksvoller Weise.

Die vorliegende Studie war mit drei Forschungsanliegen verbunden: Zum einen wurde in explorativer Weise ein großes Predigtkorpus Gegenstand einer computergestützten Datenanalyse.² Die digitale Predigtforschung ist in diesem Bereich erst in ihren Anfängen. Zweitens wurden Schleiermachers Predigten, die erst seit 2017/18 vollständig ediert der Forschung zur Verfügung stehen, zum ersten Mal im Hinblick auf das Thema Gesetz rekonstruiert und interpretiert. In der Schleiermacherforschung wird damit eine große Forschungslücke geschlossen. Ein drittes Forschungsanliegen war, ausgehend von einer Analyse von Schleiermachers Predigten die theoretische Diskussion der Homiletik der Gegenwart um ein zentrales Themenfeld zu erweitern. Hierbei geht es nicht darum, Schleiermachers religiöse Rede vom Gesetz unmittelbar auf die Gegenwart zu übertragen, sondern Impulse zu setzen für die Homiletik und Predigtpraxis der Gegenwart, die sich mit einer konstruktiven Perspektive auf Recht und Gesetz schertun. Trotz des zeitlichen Grabens und Schleiermachers ausschweifender romantischer Sprache ist mit der vorliegenden

1 So u. a. Scharlemann, Art. Friedrich Schleiermacher, in der *Encyclopedia Britannica*.

2 Siehe Abschn. I.2.2 und I.3.

Analyse die Hoffnung verbunden, Prediger*innen zum Nachdenken darüber anzuregen, wie das Gesetz in sinnvoller und relevanter Weise Thema in Predigten werden kann.

Zum *ersten Forschungsanliegen*: Das edierte Predigtcorpus Schleiermachers umfasst in Abteilung III der KGA 14 Bände zu je 800–1200 Seiten. Für die hier vorliegende Studie waren dabei vor allem die 1072 vollständigen Predigttexte und nicht die teils nur fragmentarischen Entwürfe vor allem aus der frühen Zeit des Wirkens Schleiermachers von Interesse. Diese Entwürfe wurden lediglich bei der Auswertung der Metadaten und in Einzelfällen für die Analyse hinzugezogen. In einem aufwändigen Schritt der Datenaufbereitung, der Teil des Projekts RUNIP war,³ wurde der Text der KGA III, der nur im PDF-Format mit redaktionellen Anmerkungen zur Verfügung stand, in ein maschinenlesbares Format umgewandelt und die Metadaten zu den jeweiligen Texten gesondert erfasst. Dies ermöglichte bessere quantitative und auch verbesserte qualitative Ergebnisse. Analysiert werden konnte ein Textkorpus bzw. ein Datensatz, der 1072 Predigttexte mit insgesamt 3.721.901 Wörtern und 22.751.564 Zeichen enthält. In den 1072 Predigttexten taucht das Wort ›Gesetz‹ (auch in der Schreibvariante ›Gesez‹) 2478 mal auf. Das Gesetz ist mithin keineswegs ein randständiges Thema in Schleiermachers Predigten. Noch aufschlussreicher ist der Befund, dass das Wort ›Gesetz‹ in 505 von 1072 Predigten, also in fast der Hälfte (47,1 %) aller edierten Predigttexte Schleiermachers, vorkommt. Dies lässt den Schluss zu, dass das Gesetz in der Schleiermacher-Predigtforschung und wahrscheinlich auch generell in der Schleiermacherforschung ein hochrelevantes theologisches Thema ist, das bislang erstaunlich konsequent ignoriert wurde.

Die Analyse der Predigten als Teil meines *zweiten Forschungsanliegens* war an der Grounded Theory (A. Strauß/B. Glaser) orientiert und wurde mit Hilfe der Software MaxQDA für Qualitative- und Mixed-Methods-Analysen durchgeführt. Später, nach Abschluss der Textkorpus-Aufbereitung, wurde die manuelle Analyse durch ein maschinelles Verfahren ergänzt, das an anderer Stelle bereits ausführlicher beschrieben wurde.⁴ Dieses explorative Verfahren zielte darauf, die qualitative Analyse, abhängig von meiner eigenen Validierung, noch zu präzisieren. Die Analyse nach der Grounded Theory setzte voraus, dass Annotationen bzw. Codierungen relevanter Predigtpassagen zum Thema Gesetz an den Predigttexten selbst vorgenommen wurden. Nach 700 manuellen Annotationen bzw. Codierungen als erstem Zwischenstand und dann noch einmal nach 2100 durchgeführten Annotationen wurde ein Kategorienschema zum Gesetz in Schleiermachers Predigt herausge-

3 Siehe nähere Informationen unter: <https://runip-projekt.ruhr-uni-bochum.de> (Stand: 30.11.2025).

4 Vgl. Totzeck/Fuchs, Using Computational Methods to Explore Law in Sermons, in: *Laws* 14,3 (2025): 32ff (Open access: <https://www.mdpi.com/2075-471X/14/3/32>, Stand: 30.11.2025).

arbeitet, aus denen die Topoi religiöser Rede vom Gesetz resultierten. Am Ende basiert diese Untersuchung auf insgesamt 2510 Annotationen.

Schleiermachers Topoi religiöser Rede vom Gesetz sind theologisch sehr reichhaltig und zeigen, dass er das (göttliche) Gesetz als eine vielschichtig dynamische Größe verstand, die dialektisch ausbuchstabiert werden kann. Der Begriff des Gesetzes ist in Schleiermachers Predigten sehr weit gefasst und kann als eine Form von weltlicher und zugleich transzendenter Ordnung unterschiedlich bezeichnet werden (z.B. ›Gebot‹, ›Ordnung‹, ›Regel‹, ›Norm‹, ›Lebensregel‹, ›göttliches Gebot‹, ›göttliches Gesetz‹). ›Recht‹ und ›Gesetz‹ werden in seinen Predigten nicht trennscharf unterschieden. Gott wird als Urheber einer guten und weisheitlichen Form von Ordnung, Recht und Gesetz verstanden. Daraus ergeben sich viele dialektische Unterscheidungen für das Gesetz, die Schleiermacher in seinen Predigten nutzt und den Zuhörenden erklärt.⁵ Dies sind Unterscheidungen zwischen Unvergänglichem bzw. Ewigem und Vergänglichem, Geist und Buchstabe, Innerem und Äußerem, Geist und Fleisch, altem Bund und neuem Bund, Gesetz und Evangelium usw. Die Dynamik im Gesetzesbegriff Schleiermachers macht es in jedem Fall unmöglich, das Gesetz nur in einer starren Antithetik von Gesetz und Evangelium zu denken.

Im Mittelpunkt von Schleiermachers Bezügen auf das Gesetz in seinen Predigten steht Christus, der Erlöser.⁶ Dadurch, dass Christus von Schleiermacher konsequent als Wort Gottes/Logos im johanneischem Sinn gedacht wird, kann dieses Wort mit dem Gesetz verknüpft werden. Christus erfüllt das Gesetz im umfassenden Sinn für Schleiermacher und transformiert es durch seine Menschwerdung, sein Leben, durch Kreuz und Auferstehung zugleich. Als Urbild ist der Erlöser auch Teil von Gottes ewigem Ratschluss, als lebendiges Gesetz Teil der Geschichte der Menschen. Schleiermachers Deutungen von Leben, Tod und Auferstehung Christi⁷ sind mit allen rechtlichen Implikationen sehr vielschichtig und kommen in vielen Predigten zur Sprache.

Sowohl der umfassende Begriff des göttlichen Gesetzes sowie die christologische Deutung des Gesetzes hängen eng mit Schleiermachers Auswahl der biblischen Bücher für seine Predigten zusammen. Die Analyse der biblischen Referenztexte der Predigten ergab, dass Schleiermacher dabei ein starkes Gewicht auf die alttestamentliche Weisheit (Ps, Spr, Koh, Hi) und das Johannesevangelium legt. Diese Bücher werden am häufigsten genutzt⁸ und die Züge seiner Gesetzeslehre dadurch besser erklärbar.

Durch die weisheitliche und die christologisch am Johannesevangelium orientierte Deutung des Gesetzes wurden auch die Konsequenzen für die Soteriologie

5 Siehe Abschn. III.3.1 zum explikativen Topos seines umfassenden Gesetzesbegriffs.

6 Siehe Abschn. III.3.2.

7 Siehe Abschn. III.3.2.2.

8 Siehe Abschn. III.1.

deutlich. Eine schroffe lutherische Antithetik von Gesetz und Evangelium, in der das Gesetz auf seine Funktion des Sündenaufweises reduziert wird, ist in Schleiermachers Konzeption des Gesetzes nicht denkbar. Das Gesetz vollzieht selbst einen Wandel in der Geschichte zwischen Gott, dem Erlöser und den Menschen, es entwickelt sich im Bewusstsein der Menschen fort und wird vergeistigt.⁹ Für Schleiermacher kann die vollständige Dynamik des Gesetzesverständnisses sogar einschließen, dass der Buchstabe des Gesetzes zu Geist wird und für eine Zeit lang wieder einen neuen Buchstaben des Gesetzes hervorbringt. Für die Menschen ist damit auf den Zusammenhang mit der Erlösung verwiesen. Erlösung bewegt sich zwischen einer *Erlösung vom Gesetz* durch ein Fortschreiten im Geist und des Gottesbewusstseins der Menschen und einem Gesetz, das in der Erlösung selbst als »heiliges Recht« *Christi* orientierend wirkt. Mit diesem Verständnis von Erlösung, das Rechtfertigung, Wiedergeburt und Heiligung des Menschen einschließt, wendet sich Schleiermacher zugleich gegen ein bestimmtes (spätes) lutherisches Rechtfertigungsverständnis, in der die Passivität des Menschen im Rechtfertigungsgeschehen überbetont wurde.¹⁰ Schleiermacher kann sich keinen Menschen vorstellen, der im Rechtfertigungsgeschehen wie ein Stein nur passiv und resonanzlos bleibt. Rechtfertigung bzw. Erlösung bezieht sich für Schleiermacher immer unmittelbar auf den Lebenswandel, auf Einsichten in das richtige Tun, die als befreiend erlebt werden und nichts mit Gesetzlichkeit zu tun haben. Damit ist gleichzeitig ein Problemhorizont der gegenwärtigen Rechtfertigungspredigt mit ihren homiletischen Sackgassen beschrieben.¹¹ Schleiermachers Ansatz, das Gesetz auch als »heilsam-heiliges Recht« in der Erlösung des Menschen zu beschreiben, ist deshalb impulsgebend und weiterführend für die Predigt der Gegenwart. Dabei stehen Fragen wie jene im Raum, ob Menschen nicht auch eine differenzierte Lebenskunde sowie Fragen einer lebensdienlichen Ordnung und Orientierung als tröstlich und als Geschenk in ihrem Leben erfahren können.¹²

Erlösung geschieht fortlaufend und zielt für Schleiermacher auf die Vollendung der Menschen und aller Dinge. Die religiöse Rede von einer solchen fortlaufenden und künftigen Vollendung kann für ihn auch eine Gerichtsmetaphorik miteinschließen. Gottes Gericht erscheint dabei aber nicht als etwas, das am jüngsten Tag auf die Menschen zukommt, sondern als ein Gericht, das sich schon im Hier und Jetzt als ein (Noch-)nicht-erlöst-Sein vollzieht. Das Kapitel zum Topos der Gerichtsgedanken und Erwählung¹³ macht dabei den »doppelten Boden« in Schleiermachers Gesetzeskonzeption besonders deutlich, denn einerseits ist das Gesetz geschichtlich,

9 Siehe Abschn. III.3.3.1.

10 Siehe Abschn. III.3.3.3.

11 Siehe Abschn. III.3.3.2.

12 Siehe Abschn. III.3.3.5.

13 Siehe Abschn. III.3.4.

andererseits korreliert es auch mit einer »Ordnung hinter der Ordnung«, die gleichbedeutend mit dem ewigen Gesetz und Ratschluss Gottes ist. Hier liegen auch die Überschneidungen mit der Vorstellung der Erwählung des Menschen vor. Schleiermacher setzt seinen eigenen (reformierten) Akzent, indem er die universalistische Vorstellung vertritt, dass das gesamte Heil der Schöpfung in nur *einem* ewigen Ratschluss Gottes – und damit in Christus als Erlöser – begründet liegt. Das ewige Gesetz und der ewige Ratschluss sind zwar transzendent, werden aber immanent heilsam orientierend im Leben der Menschen erfahren.

Die Kirche ist der Ort, an dem der ewige Ratschluss Gottes Wirklichkeit wird. Sie existiert für Schleiermacher geschichtlich als Reich Christi und ist Ort der Erlösung. Hier gilt die »milde Herrschaft« Jesu, die in einem Spannungsverhältnis von göttlichem und menschlichem Recht steht.¹⁴ Entscheidend für die Entstehung der Kirche ist die Zeit der Jünger mit dem historischen Jesus und dem nachösterlichen Christus. Originell und in der Sache konsequent ist, wie Schleiermacher in seinen Predigten dazu übergeht, die Worte und das Handeln Jesu selbst wieder rechtlich zu kondensieren, um damit gemeindeethisch auf die Zuhörenden einzuwirken. Dies wiederum überschneidet sich mit der christologischen Deutung des Gesetzes als neuem, lebendigen Gesetz (bzw. heiliges Recht) und Christus als neuem Gesetzgeber im neuen Bund.¹⁵ Schleiermacher nutzt also insgesamt den Topos von Kirche und Gemeindeethik für eine Rechtsperspektive auf die Kirche nach innen und nach außen.

Die Spannung von göttlichem und menschlichem Recht prägt auch den Topos Recht, Gesellschaft und Staat,¹⁶ in dem sich Schleiermacher mit der bürgerlichen Seite des Rechts bzw. der weltlichen Ordnung befasst. Gerade in diesem Zusammenhang weist er immer wieder darauf hin, dass das gesellschaftliche Leben mehr braucht als eine buchstabentreue Rechtsorientierung. Wenn der Geist und die Liebe das Recht in Staat und Gesellschaft nicht prägen, droht auf Dauer Ermüdung und Unordnung. Auch hier zeigt sich das dynamische Gesetzesverständnis Schleiermachers. Für die gesamte Spanne seines Wirkens als Prediger ist Schleiermacher dabei nur insofern politischer Prediger,¹⁷ als die politische Ordnung ethisch und rechtlich (Politik als *polity*) von ihm adressiert wird. Er betreibt keine Politik auf der Kanzel (Politik als *politics* und *policy*). In Schleiermacher den großen protestantischen Patrioten nach Luther zu sehen, zu dem er von Wilhelm Dilthey einst gemacht wurde, erscheint angesichts der zeitlich beschränkten und verhältnismäßig wenigen Predigten mit direkten politischen Bezügen nicht adäquat. Der Begriff Politik fehlt in

14 Siehe Abschn. III.3.5.1.

15 Siehe Abschn. III.3.6.

16 Siehe Abschn. III.3.2.3.

17 Siehe Abschn. III.3.6.1.

seinen Predigten gänzlich. Das Politische wird lediglich aus ethischer und rechtlicher Perspektive thematisiert.

Schleiermacher stellte insgesamt das Erbauliche für Kirche, Staat und Gesellschaft und vor allem für das christliche Leben in seinen Predigten in den Vordergrund. In der Zeit der entscheidenden Epochenschwelle hin zur Moderne, in der sich vieles in der Gesellschaft im Fluss und auf schwankendem Boden befand und Größen der Philosophie und Rechtslehre an der Berliner Universität neben Schleiermacher ihre eigenen Antworten fanden,¹⁸ ist Schleiermacher nicht nur hinter den Katheder der Universität, sondern auch auf die Predigtkanzel getreten und thematisierte mit Nachdruck die »religiöse Ordnung der Dinge«¹⁹. Diesen Beitrag religiöser Rede vom Gesetz gilt es eigens im Werk Schleiermachers und im Rechtsdiskurs seiner Zeit hervorzuheben.

Das dritte Forschungsanliegen zielt auf einen konstruktiven theologischen Umgang mit dem Gesetz in der Predigt und damit auf die Homiletik der Gegenwart. Viele Anregungen dazu ergeben sich schon aus dem zweiten Forschungsanliegen – vor allem mit Blick auf das Verhältnis von Gesetz und Evangelium – und brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Grundsätzlich gilt es aber nochmals hervorzuheben, dass die sechs Topoi der religiösen Rede vom Gesetz, die in der vorliegenden Studie für Schleiermacher herausgearbeitet wurden, insgesamt weiterführende homiletische Perspektiven für Prediger*innen der Gegenwart bieten. Die sechs Topoi stellen sicher keine erschöpfende Konzeption dar. Dies würde im Übrigen auch Schleiermachers Plädoyer für ein Fortschreiten im Bewusstsein und Geist der Kirche widersprechen. Doch stellen die Topoi eine wichtige Anregungsquelle dar, um Themenbereiche und Argumentationen wiederzuentdecken, mit denen sich eine theologische Auseinandersetzung in gegenwärtigen Predigten lohnt. Prediger*innen werden dadurch inspiriert, Perspektiven der reformierten Tradition wiederzuentdecken,²⁰ die immer schon einen wesentlichen Teil der reformatorischen Tradition neben der lutherischen ausmachten. Reformierte Theologie hatte immer ein besonderes Interesse daran, die Reformation ins Leben umzusetzen und dies auch rechtlich zu ergründen und zu begründen. Ein Deutungsmuster, das sich durch alle sechs Topoi der religiösen Rede vom Gesetz bei Schleiermacher zieht,²¹ erscheint mir dabei be-

18 Siehe Abschn. II.4.

19 Schleiermacher predigt in einer Zeit der Krisen, gesellschaftlichen und politischen Umbrüche und Instabilitäten. Martina Kumlehn hat versucht, Schleiermacher auf diese Weise als Krisendeuter zu interpretieren, der neben den Umbrüchen in der Gesellschaft selbst Liebes- und Ehekrisen, Glaubens- oder Frömmigkeitskrisen und apokalyptische Kriege erlebte (vgl. dies., *Krisen deuten*, 3–30). Die religiöse Rechtsorientierung kann meiner Ansicht nach auch als Antwort auf die persönlichen Krisen und gesellschaftlichen Krisen der Zeit gedeutet werden.

20 Siehe Abschn. IV.2.

21 Siehe Abschn. IV.1.

sonders anschlussfähig für die Gegenwart zu sein: der Zusammenhang von Gesetz und Gefühl,²² der aktuell u.a. in der Law-and-Emotions-Debatte diskutiert wird. Für Prediger*innen der Gegenwart wäre es sehr hilfreich, ihre Predigten daraufhin zu befragen, inwieweit Zuhörende nur auf einer kognitiven Ebene oder auch auf der Ebene der Emotionen angesprochen werden, wenn es um Lebensdienliches und eine Orientierung im Glauben und Leben geht. Gesetz und Gefühl sind für Schleiermacher keine Gegensätze. Vielmehr erschließt sich das gute und lebensdienliche Gesetz nicht nur kognitiv, sondern auch im Gefühl. Mit dieser religiösen Lebensorientierung, die den Gegensatz zwischen Gesetz und Evangelium überwindet, ist Schleiermacher ein äußerst anregender Gesprächspartner für die Homiletik und Theologie der Gegenwart.

22 Abschn. IV.1.3.